

An die
Mitglieder des VKDA

5. Mai 2014

050

Rundschreiben 1/2014

- I. a** **Muster für Änderungsverträge über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag Altersteilzeit vom 8. August 2013 (Anlage 1)**

 - I. b** **Muster eines Arbeitsvertrages für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des KAT fallen (Anlage 2)**

 - II.** **Änderung Tarifvertrag Ausbildung**

 - III.** **Bitte um Fehlerberichtigung**
-

- I. a** **Muster für Änderungsverträge über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag Altersteilzeit vom 8. August 2013 (Anlage)**

Die Tarifkommission KAT des VKDA hat in ihrer letzten Sitzung anliegendes Muster für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse beraten und empfiehlt seine Verwendung.

Das Muster enthält auch Hinweise zum Änderungsvertrag. Diese Hinweise empfehlen wir dem Vertrag beizufügen. Entsprechend ist auch die Fußnote verwendet worden. Die Hinweise dienen der Information der Arbeitnehmerinnen insbesondere aber auch der Absicherung des Anstellungsträgers.

I. b Muster eines Arbeitsvertrages für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des KAT fallen (Anlage)

In der Anlage 2 veröffentlichen wir, nachdem es auf unserer Internetseite bereits zur Verfügung steht, das Muster eines Arbeitsvertrages für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des KAT fallen.

Die Tarifkommission KAT hat das alte Muster überarbeitet und möchte Ihnen das neue als Arbeitserleichterung zur Verfügung stellen.

II. Änderung Tarifvertrag Ausbildung

Bei der Abfassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum Tarifvertrag Ausbildung ist den Tarifvertragsparteien leider in § 1 Ziffer 2 Buchstabe b ein Fehler unterlaufen. Vereinbart wurde, dem Paragraphen 8 einen Absatz 4 anzufügen. Ein Absatz 4 war allerdings bereits vorhanden. Richtig hätte es heißen müssen, dass ein Absatz 5 angefügt wird. Dies ist nunmehr durch einen entsprechenden Änderungstarifvertrag vollzogen worden. Der neue letzte Absatz des § 8 trägt nunmehr die Nr. 5.

III. Bitte um Fehlerberichtigung

Herr Prof. Dr. Blaschke bittet um Veröffentlichung eines Fehlerteufels in seinem letzten Band des Tarifrechts (Ausgabe Februar 2014). Auf Seite 76 ist es erforderlich, in der dritten Vorbemerkung zur Abteilung 3 eine Korrektur vorzunehmen:

Satz 3 „Satz 1 gilt entsprechend.“ ist zu streichen. Nach Satz 4 ist der bisherige Satz 4 „Für die Berechnung der Gruppenzahlen ist analog Satz 2 zu verfahren.“ wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Kunst
- Geschäftsführer -

Anlagen

Muster für Änderungsverträge über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem
Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ)
vom 8. August 2013

Zwischen

*der Ev.-Luth. Kirchengemeinde .../
dem Ev.-Luth. Kirchenkreis .../
der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland,*

vertreten durch ...,
... (*Anschrift*)

(Anstellungsträger)

und

Frau ...,
geboren am ...,
wohnhaft ..., ...,

(Arbeitnehmerin),

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom

auf der Grundlage

- a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078)
- b) des Tarifvertrages Altersteilzeit (TV ATZ) vom 8. August 2013 (im Folgenden „Tarifvertrag“)

in der jeweils geltenden Fassung folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

- (1) Das Arbeitsverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung ab _____ als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt¹.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der vorzeitigen Beendigungstatbestände¹ des § 9 Abs. 2 des Tarifvertrages am _____.
- (3) Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen zum Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Alters – bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase – werden die Arbeitsvertragsparteien den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die geänderten Bedingungen anpassen und die Beendigung der Arbeitsphase und den Beginn der Freistellungsphase entsprechend neu festlegen.

§ 2

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt _____ Stunden (Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages). Sie wird geleistet

Alternative I

im Blockmodell.

Arbeitsphase vom _____ bis _____

Freistellungsphase vom _____ bis _____

Alternative II

im Teilzeitmodell.

§ 3

Für die Anwendung dieses Änderungsvertrages gilt der Tarifvertrag in seiner jeweils geltenden _____ Fassung.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen dieses Änderungsvertrages einschließlich der Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 5

Dieser Änderungsvertrag tritt am in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

1. Unterschrift Anstellungsträger

(Siegel)

Arbeitnehmerin

2. Unterschrift Anstellungsträger

Zu den Auswirkungen einer Vertragsänderung (§ 1 Abs. 1)

Der Anstellungsträger hat der Arbeitnehmerin nahe gelegt, sich vor Vertragsabschluss wegen der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen sowie wegen der Auswirkungen in der betrieblichen Altersversorgung mit den jeweils zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen:

- Sozialversicherung: Rentenversicherungsträger, Krankenkassen.
- Steuer: Finanzämter.
- Betriebliche Altersversorgung: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder sonstige zuständige Zusatzversorgungseinrichtung.

Zur Befristungsabrede (§ 1 Abs. 2)

Mit dem Abschluss des vorliegenden Änderungsvertrags über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) vom 8. August 2013 (im Folgenden „Tarifvertrag“) wird das bestehende Arbeitsverhältnis als Teilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt und zugleich eine Befristungsabrede getroffen.

Die Altersteilzeit soll den gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglichen (vgl. § 2 Tarifvertrag i. V. m. § 1 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz). Aus diesem Grund ist das Altersteilzeitarbeitsverhältnis so zu gestalten, dass es bis an den Rentenbezugszeitraum heranreicht. Die Laufzeit für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis kann längstens bis zum Erreichen des frühestmöglichen Bezugszeitpunkts für eine (beliebige) ungekürzte Altersrente (d. h. ohne Inkaufnahme von Abschlägen) vereinbart werden. Der entsprechende Beendigungszeitpunkt des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist bereits bei der Vereinbarung von Altersteilzeit festzulegen (siehe § 1 Abs. 2 des Änderungsvertrags). **Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf dieser vereinbarten Zeitbefristung.**

Darüber hinaus sind die vorzeitigen Beendigungstatbestände nach § 9 Abs. 2 Tarifvertrag zu beachten. Diese tarifliche Regelung knüpft ausdrücklich an die jeweiligen Rententatbestände des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) an. Dadurch ist die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nicht vom Fortbestand der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden bzw. individuell maßgebenden rentenrechtlichen Voraussetzungen abhängig. Sofern sich später tatsächliche oder rechtliche Änderungen gegenüber dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Beendigungszeitpunkt ergeben, endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis danach automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem die Altersteilzeitarbeitnehmerin

- die frühestmögliche ungekürzte Altersrente (d. h. ohne Inkaufnahme von Rentenabschlägen) beanspruchen kann (§ 9 Abs. 2 Buchst. a Tarifvertrag)

oder

- eine Altersrente – gleich ob mit oder ohne Rentenabschläge tatsächlich bezieht (§ 9 Abs. 2 Buchst. b Tarifvertrag).

Unter den vorgenannten Voraussetzungen tritt also eine vorzeitige Beendigung des Alters-
teilzeitarbeitsverhältnisses ein, d. h. noch vor Ablauf des in § 1 Abs. 2 des Änderungsver-
trags genannten Beendigungszeitpunkts.

***Muster eines Arbeitsvertrages
für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen,
die unter den Geltungsbereich des KAT fallen***

Zwischen

*der Ev.-Luth. Kirchengemeinde .../
dem Ev.-Luth. Kirchenkreis .../
der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland,*

vertreten durch

... (Anschrift)

(Anstellungsträger)

und

Frau ...,
geboren am ...,
wohnhaft ..., ...,

(Arbeitnehmerin),

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

Allgemeiner Hinweis: Dieses Muster ist nur für geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV zu verwenden. Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (sog. kurzfristige Beschäftigte) fallen nach § 2 Buchstabe e KAT nicht unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

Hinweis zu § 10: Auf dem Befreiungsantrag ist der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber zu dokumentieren. Der Zugang eines solchen Antrags ist gesondert zu kennzeichnen und zu melden. Die Wirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht ist vom Eingang der Meldung des Arbeitgebers bei der zuständigen Einzugsstelle abhängig. Sie erfolgt rückwirkend vom Beginn des Monats, in dem der Antrag dem Arbeitgeber zugegangen ist, wenn der Arbeitgeber ihn mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung gemeldet hat und die Einzugsstelle der Meldung nicht widersprochen hat. Erfolgt die Meldung später als sechs Wochen nach Zugang, wirkt die Befreiung erst vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats.

§ 1

Frau

wird mit Wirkung vom
zur Begründung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses i.S. von § 8 SGB IV
als eingestellt.

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

Hinsichtlich des Erholungsurlaubs, der Kündigungs- sowie der Ausschlussfristen wird insbesondere auf die §§ 19, 27 und 30 KAT verwiesen.

§ 3

Die diesem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wird auf ... % der tariflichen Arbeitszeit festgesetzt, dies entspricht gemäß § 5 Absatz 1 KAT zurzeit ... Wochenstunden (*bzw. einer Jahresarbeitszeit von Stunden nach § 6 Abs. 3 KAT*).

Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird in dem Maße abgesenkt, wie es unter Berücksichtigung von Veränderungen der persönlichen Daten oder des jeweils geltenden Tarifvertrages die Erhaltung des Status einer geringfügigen Beschäftigung erfordert. Eine gesetzliche Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der vereinbarten Arbeitszeit.

§ 4

Die Arbeitnehmerin ist gemäß § 14 KAT in der Entgeltgruppe K ... eingruppiert.

§ 5

Nach § 3 Absatz 3 KAT hat die Arbeitnehmerin die ihr übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft entsprechend den schriftlichen und mündlichen Anweisungen auszuführen. Sie hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von einer kirchlichen Mitarbeiterin erwartet wird.

§ 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich bestehender Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 3 Absatz 2 KAT).

§ 7

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, jede bestehende und jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen (§ 3 Absatz 5 KAT). Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung ist sie zum Ersatz des dem Anstellungsträger daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung *des Kirchenkreisrates/ des Landeskirchenamtes/ der Kirchenleitung* anzurufen.

§ 9

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: ...
Die Nebenabrede kann mit einer Frist von ... zum ... schriftlich gekündigt werden.

§ 10

Die Arbeitnehmerin wird darauf hingewiesen, dass sie auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden kann. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend (§ 6 Abs. 1b SGB VI).

Ort, Datum

Ort, Datum

(Siegel)

.....
1. Unterschrift für den Anstellungsträger

.....
Arbeitnehmerin

.....
2. Unterschrift für den Anstellungsträger

